

Vorlage Nr. II2/7080/17

Gemeindevertretung

zur 12. Sitzung

am 15.12.2017

Betreff: Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Roßdorf

Anlage: Satzungsentwurf

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der als Anlage beigefügten Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Roßdorf wird zugestimmt.

Begründung:

Der Haushaltsplan 2018 der Gemeindewerke Roßdorf beinhaltet eine Erhöhung der Abwassergebühren von derzeit 2,19 EUR je m³ Schmutzwasser um 0,25 EUR je m³ auf 2,44 EUR je m³ Schmutzwasser.

Die Gebührenerhöhung stützt sich auf eine Berechnung der kostendeckenden Abwassergebühren durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen Schüllermann und Partner AG für die Jahre 2017 und 2018.

Die Berechnung ergab, dass zur Erzielung einer vollen Kostendeckung gemäß KAG eine Durchschnittsgebühr des Schmutzwassers für 2017/2018 von 2,68 EUR je m³ Schmutzwasser erhoben werden sollte. Mit der Erhöhung des Schmutzwassers auf 2,44 EUR je m³ bleibt die Preiserhöhung unter dem von Schüllermann und Partner kalkulierten Ansatz von 2,68 EUR je m³ Schmutzwasser.

Eine Gebührenerhöhung in Höhe von 0,25 EUR je m³ Schmutzwasser erhöht die Umsatzerlöse im Bereich Abwasserbeseitigung um insgesamt 130.000 EUR.

Ferner wird ein Teil der Gebührenerhöhung zur Finanzierung von geplanten Kanalsanierungsmaßnahmen verwendet.

Ein Durchschnittshaushalt (3 Personen) wird durch die Gebührenerhöhung mit Mehrausgaben in Höhe von 30,11 EUR jährlich belastet (kalkuliert mit einer täglichen Schmutzwassermenge von 110 Litern pro Person).

Die letzte Anpassung der Schmutzwassergebühren fand zum 01.01.2015 statt.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Roßdorf empfiehlt dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.



Sprößler, Bürgermeisterin

() einstimmig - dafür - dagegen - Enthaltungen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. S. 338), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01.06.2016 (BGBl. I S. 1290), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. S. 70), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf in der Sitzung am 15. Dezember 2017 folgende

Satzung zur Änderung der ENTWÄSSERUNGSSATZUNG

[EWS]

beschlossen:

Artikel I

§ 24 Absatz 2a) erhält folgende Fassung:

(2a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,44 EURO,

Artikel II

In § 24 Absatz 3 EWS wird der Gebührensatz auf 2,44 EURO geändert.

Artikel III

Die Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Roßdorf, den 15. Dezember 2017
Für den Gemeindevorstand

Sprößler, Bürgermeisterin